

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.224.385

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1411/J-NR/2020

Wien, am 3. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2020 unter der Nr. **1411/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Werden in österreichischen Justizanstalten für Insassen Deutschkurse angeboten bzw. abgehalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Staatsbürgerschaft und nach Jahren 2015 - 2019)*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, was sind die Kosten?*
 - c. *Wenn ja, wer darf solche Kurse besuchen?*
 - d. *Wenn ja, wie viele Stunden in der Woche ist dieser Deutschkurs?*
 - e. *Wenn ja, was sind die Kriterien das Insassen Deutschkurse machen dürfen?*

In allen österreichischen Justizanstalten werden gemäß dem Erlass zur Aus- und Fortbildung für Insass*innen vom 30. April 2012 Deutschkurse für österreichische und nichtösterreichische Insassinnen und Insassen angeboten und abgehalten. Zur weiteren Information wird das Datenmaterial der Sicherheitsberichte zur Verfügung gestellt:

- 2015: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen: 608 (davon 72 Frauen)
- 2016: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen: 1102 (davon 114 Frauen)
- 2017: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen: 1431 (davon 142 Frauen)
- 2018: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen: 1286 (davon 95 Frauen)
- 2019: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen: 1257 (davon 105 Frauen)

Die Auswahl der TeilnehmerInnen für Deutschkurse wird von den jeweiligen Justizanstalten (Anstaltsleitungen gemeinsam mit Ausbildungs- sowie Vollzugsleitungen und im Austausch mit den Fachdiensten) festgelegt. Die Angebote dieser Bildungsmaßnahmen orientieren sich an den Bedarfserhebungen. Deutschkurse können daher u.a. für die Niveaus A1, A2, B1, B2, C1 sowie Advanced angeboten werden. Je nach Angebot (fortlaufend, Crashkurs, etc.) variieren die vorgeschriebenen Wochenstunden.

Es darf um Verständnis gebeten werden, dass eine detaillierte Beantwortung nach gewünschter Aufschlüsselung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zur Frage 2:

- *Werden die Deutschkurse von ausgebildeten Personal abgehalten?*
 - a. Wenn ja, wer hält den Unterricht ab?*
 - b. Wenn ja, welche Ausbildung hat der Vortragende?*
 - c. Wenn ja, welche Höhe der Entlohnung bekommt dieser Vortragende?*

Grundsätzlich können Insass*innen entweder angeleitet oder selbständig via e-learning sämtliche Sprachkurse während der Haft absolvieren. Bei extern zugekauften Vortragenden werden in der Regel vertragliche Vereinbarungen mit Einzelpersonen, die Aus- und Fortbildungen in Justizanstalten anbieten, von den Anstaltsleiter*innen abgeschlossen und der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz als oberster Vollzugsbehörde vorgelegt. Kursleiter und Ausbilder müssen ihre Befähigung zum Unterricht mit entsprechenden Zeugnissen und Zertifikaten belegen. Die Verträge, die die Anstaltsleiter*innen mit Vortragenden abschließen, sind von den Anstaltsleiter*innen hinsichtlich der zu vereinbarenden Tarife, auf Plausibilität, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen. Eine genaue Erhebung der Höhe der Entlohnung aller Vortragenden österreichweit würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zur Frage 3:

- *Was sind die Kosten für die Unterrichtenden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)*

Es gibt keinen eigenen Budgetposten, der ausschließlich Kosten der Unterrichtenden abbildet, sondern nur einen Sammelposten für die Entgelte aller externen Personen. Eine händische Erhebung der Kosten für Unterrichtende würde daher einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen.

Zur Frage 4:

- *Handelt es sich bei den Vortragenden um internes Justizpersonal oder um extern zugekaufte Vortragende?*

Bei den Vortragenden handelt es sich sowohl um internes Personal als auch um externe zugekaufte Vortragende. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 2.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Gibt es eine Leistungsfeststellung nach Beendigung des Deutschkurses?*
 - a. Wenn ja, von wem?*
 - b. Wenn ja, welche?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Gibt es Maßnahmen, wenn ein Insasse bei der Überprüfung nicht das gewünschte Ergebnis erzielt?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Bei zertifizierten Kursen werden Zertifizierungen der Bildungseinrichtungen ausgestellt, bei fortlaufenden Kursen gibt es etwa Teilnahmebestätigungen.

Zur Frage 7:

- *Gibt es für Insassen die Deutschkurse besuchen eine Arbeitsvergütung?*
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Arbeitsvergütung pro Stunde?*
 - b. Wenn ja, was sind die Gesamtkosten in ganz Österreich für die Bezahlung der Arbeitsvergütung?*
 - c. Wenn ja, gibt es ein Höchstmaß an Stunden die Vergütet werden?*
 - d. Wenn ja, worin besteht die Arbeitsleistung bei dieser Vergütung?*
 - e. Wenn ja, warum wird ein Kursangebot als Arbeit vergütet?*

Eine Arbeitsvergütung für den Besuch von Deutschkursen ist gemäß § 48 Abs. 2 StVG vorgesehen, wenn der oder die Inhaftierte an diesen im Rahmen der Berufsausbildungs- bzw. Berufsfortbildungslehrgängen teilnimmt, welche die Justizverwaltung selbst oder andere öffentliche Einrichtungen veranstalten. Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren (dritten) Vergütungsstufe zu erhalten. Im Ausnahmefall einen Anspruch auf Arbeitsvergütung gemäß § 48 Abs. 2 StVG haben Strafgefangene, die auf eigene Kosten an solchen Lehrgängen oder an Fernlehrgängen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass mit Rücksicht auf die Eignung der Person, auf die Ernsthaftigkeit und Ausdauer ihres Lernens und entsprechende Prüfungserfolge diese Berufsaus- bzw. -fortbildung sinnvoll ist.

Um zu erklären, warum ein Kursangebot als Arbeit vergütet wird, darf darauf hingewiesen werden, dass ein wesentlicher Leistungsfaktor im Strafvollzug die Beschäftigung ist. Der Indikator für Beschäftigung setzt sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind Arbeit und Bildung. Beschäftigung ist jede Tätigkeit im Rahmen eines Produktionsprozesses oder Dienstleistungsprozesses. Zusammengefasst ist dies die Beschäftigung im Betrieb, in der Systemerhaltung, die therapeutische Beschäftigung, die Aus- und Fortbildung, der Schulunterricht, die Kursmaßnahmen der Ausbildungsstelle sowie die Wahrnehmung von Angeboten externer Bildungsdienstleister.

Die Erhebung der Gesamtkosten in ganz Österreich für die Bezahlung der Arbeitsvergütung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Zur Frage 8:

- *Werden die Deutschkurse in den Justizanstalten abgehalten?*
 - a. Wenn ja, wo?*
 - b. Wenn ja, ist die Sicherheit gegeben?*
 - c. Wenn ja, wie?*
 - d. Wenn nein, warum nicht?*

Deutschkurse werden überwiegend in den Justizanstalten abgehalten. Die Sicherheit ist hierbei stets gegeben. Die Räumlichkeiten, in denen diese Kurse abgehalten werden, variieren von Justizanstalt zu Justizanstalt und werden von der jeweiligen Anstaltsleitung und der zuständigen Ausbildungsleitung nach den notwendigen Sicherheitskriterien ausgewählt.

Zur Frage 9:

- *Gibt es für die Insassen auch andere Sprachkurse? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten in ganz Österreich)*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, warum?*

Es werden für Insass*innen verschiedenste Sprachkurse angeboten. Sprachkenntnisse sind für die Resozialisierung und die weitere berufliche Qualifikation, auch im Sinne der Globalisierung, Diversität und Toleranz, von großem Vorteil und Mehrwert. Sprachkenntnisse sind somit ein wesentliches Qualifizierungsmerkmal in der Berufswelt.

Eine Aufschlüsselung aller Kurse nach Justizanstalten würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen und müsste daher unterbleiben.

Zur Frage 10:

- *Gibt es andere Kurse für Insassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Kursen)*
 - a. Wenn ja, welche?*

In allen österreichischen Justizanstalten wird eine Vielzahl an Kursen zu Ausbildungszwecken für Insass*innen angeboten, um im Sinne der §§ 20 und 57 StVG sowie der §§ 36 und 58 JGG dem gesetzlichen Auftrag des (Jugend-)Strafvollzuges zu entsprechen.

Auch hier würde eine Aufschlüsselung aller Kurs- und Ausbildungsmaßnahmen, die in den österreichischen Justizanstalten angeboten werden, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass den Insass*innen im österreichischen Strafvollzug folgende Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen:

- Schulabschlussbezogene Maßnahmen (z.B.: Pflichtschulabschluss, Berufsschule, AHS, BHS, Studium, etc.)
- Berufsausbildung (z.B.: Lehrabschluss in vielen Berufen, Facharbeiterintensivausbildung, Kompetenz mit System, etc.)
- Kursmaßnahmen (z.B.: Deutsch, Englisch, E-Learning mit ELIS, IT-Grundlagen, ECDL, Gebäudereinigungskurs, Jobcoaching, etc.)

Zur Frage 11:

- *Gibt es auch Deutschkurse außerhalb von Justizanstalten?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, stellt dies ein Sicherheitsrisiko dar?*

Im Rahmen des gelockerten Vollzuges gemäß § 126 Abs. 2 Z 3 StVG finden Deutschkurse auch außerhalb von Justizanstalten in verschiedenen in den Bundesländern vertretenen Institutionen (z.B. BFI, AMS, VHS) statt, mit denen der österreichische Strafvollzug seit Jahrzehnten zusammenarbeitet.

Dies stellt kein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar, weil zuvor die Voraussetzungen der Insassinnen und Insassen für den gelockerten Vollzug geprüft werden.

Zur Frage 12:

- *Vor dem Hintergrund der hohen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus, wurden die Deutschkurse eingestellt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, ab wann wurden sie eingestellt?*

Die Abhaltung von Deutschkursen wurde sofort im Rahmen der ersten Maßnahmen vom 26. Februar 2020 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID -19 in den Justizanstalten eingestellt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

